

Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremerhaven

6. Jahrgang
2008
Nr. 3
vom 10.07.2008

Inhaltsverzeichnis

<u>Neufassung der Entgeltordnung für das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik der Hochschule Bremerhaven.....</u>	1
---	---

**Entgeltordnung für das Studium im
Online-Studiengang Medieninformatik
der Hochschule Bremerhaven**

vom 11. Juni 2008

Gemäß § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339) erlässt die Hochschule Bremerhaven folgende Entgeltordnung (Beschluss des Rektorats vom 11. Juni 2008), genehmigt durch den Rektor am 12. Juni 2008:

**Entgeltordnung für das Studium im
Online-Studiengang Medieninformatik
der Hochschule Bremerhaven**

§ 1

Entgelterhebung

Die Hochschule Bremerhaven erhebt für besondere Leistungen im Rahmen des Online-Studiengangs Medieninformatik ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Medienbezugsentgelt).

§ 2

Entgelttatbestand

Die Zahlungspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs mit der Zulassung zum Studium. Die Immatrikulation und die Rückmeldung für diesen Studiengang setzen den Nachweis der Zahlung des Medienbezugsentgelts voraus.

§ 3

Fälligkeit

Das Entgelt für das erste Studiensemester ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides innerhalb der darin genannten Frist zu zahlen. Die Entgelte für die Folgesemester sind innerhalb der von der Hochschule gesetzten Rückmeldefristen zu zahlen.

§ 4

Höhe des Entgelts

(1) Das Medienbezugsentgelt (§ 1) beträgt 78,00 EUR je 5-cps-Modul/Studienhalbjahr.

(2) Die Hochschule Bremerhaven kann in begründeten Ausnahmefällen bedürftigen

Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Online-Studiengangs Medieninformatik auf Antrag eine Ermäßigung des Entgelts gemäß Absatz 1 um bis zu 25,00 EUR gewähren.

(3) Für BAföG-Berechtigte gilt eine Ermäßigung in Höhe von 25,00 EUR, so dass hier nunmehr 53,00 EUR je Modul zu zahlen sind.

(4) Ist eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nach der Immatrikulation oder nach der Rückmeldung nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen oder fortzusetzen, kann das Medienbezugsentgelt auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

(5) Anträge nach den Absätzen 2 und 3 sind unter ausführlicher Angabe und Nachweis der Gründe an den Kanzler der Hochschule Bremerhaven zu richten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule im Wintersemester 2008/09. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hochschule Bremerhaven für das Studium im Online-Studiengang Medieninformatik vom 26. 08. 2003 außer Kraft.